



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Administrativmassnahmen

Hinweise zum Administrativmassnahmenverfahren

Verhältnis zum Strafverfahren

Widerhandlungen im Strassenverkehr werden in der Schweiz von zwei verschiedenen Behörden entsprechend ihrer Zuständigkeit beurteilt. Einerseits führt die Widerhandlung zu einer Busse oder Geldstrafe durch die Strafbehörden und andererseits wird durch die zuständige Administrativbehörde der Führerausweis entzogen bzw. aberkannt. Beide Verfahren haben eine Gebühr zur Folge und können nicht untereinander verrechnet werden.

Der durch die Strafbehörde festgestellte Sachverhalt hat für die Administrativbehörde eine bindende Wirkung. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen, nachdem Ihnen dort umfassendere Verteidigungsmöglichkeiten offenstehen.

Berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis

Bei der Festsetzung der Entzugs- bzw. Aberkennungsdauer des Führerausweises sind die gesamten Umstände zu berücksichtigen. Art. 16 Abs. 3 SVG nennt dabei die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, als Kriterium, welches zu berücksichtigen ist. Nach Praxis des Bundesgerichts wird eine sogenannte berufliche Massnahmeempfindlichkeit nur dann angenommen, wenn die Ausübung des Berufs durch den Führerausweisentzug faktisch verboten bzw. verunmöglicht wird oder einen solchen Einkommensverlust bzw. derartige Kosten verursachen, dass die Massnahme geradezu als unverhältnismässig erscheint. Erschwernisse beim Bewältigen des Arbeitsweges oder negative Auswirkungen auf den Arbeitgeberbetrieb hingegen können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht anerkannt werden.

Für den Nachweis einer beruflichen Angewiesenheit auf den Führerausweis haben Personen im Angestelltenverhältnis eine begründete, schriftliche und unterzeichnete Erklärung des Arbeitgebers einzureichen. Selbständig erwerbende Personen haben die Folgen mit eigener schriftlicher Erklärung aufzuzeigen und falls die Firma im Handelsregister eingetragen ist, eine Kopie des Auszugs beizulegen. Liegt keine Eintragung vor, ist der Nachweis der Selbständigkeit anderweitig in geeigneter Weise zu erbringen.

Im Ausland wohnhafte Lenker und Lenkerinnen:

Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises (Fahrverbot) erstreckt sich auf das Staatsgebiet der Schweiz. Daher wird eine berufliche Angewiesenheit nur in den Fällen berücksichtigt, wo sich das Arbeitsgebiet auf die Schweiz erstreckt.

Wichtiger Hinweis!

Die **gesetzliche Mindestdauer darf** auch beim Vorliegen einer beruflichen Angewiesenheit **nicht unterschritten werden** (Art. 16 Abs. 3 SVG).

Beginn Ausweisentzug bzw. Fahrverbot

Bei einem Führerausweisentzug oder Fahrverbot wird praxisgemäss die Abgabefrist für den Führerausweis auf sechs Monate festgesetzt bzw. der Beginn des Fahrverbots festgelegt. In den Fällen einer Abnahme oder Aberkennung auf der Stelle durch die Polizei wird der Vollzug hingegen ohne Unterbruch fortgesetzt.

Eine Verschiebung der Abgabe/Beginn Fahrverbot über sechs Monate wird nicht gewährt!